

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

**Localblatt für Wilsdruff,**

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Selbigsdorf, Walde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Münzig, Reutkirchen, Neuhorn, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Rührsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligtadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Einzelhefte werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

Nr. 120.

Donnerstag, den 12. Oktober 1899.

Jahrg. 57.

den Viehbeständen der Gehöfte Nr. 19 von Kaufbach und Nr. 4 von ... ist die **Raul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

**Ungläubige Amtshauptmannschaft Meissen**, am 7. Oktober 1899.

J. A.

Dr. Müller.

Tr.

### Bekanntmachung.

in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungs- zur Strafprozessordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die den Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betr., von dem unterzeichneten Stadtrathe eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Schöffen- und dem Gerichte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß diese Liste vom 12. d. M. ab eine Woche lang zu Jedermann in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der Frist, also bis mit 21. d. M. bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe zu Protokoll anzubringen.

Die Liste wird vorschriftsgemäß auf die nachstehend unter A ersichtlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

### Der Stadtgemeinderath.

A.

### Gerichtsverfassungs-gesetz vom 27. Januar 1877.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zu Begleitung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben;

### Politische Rundschau.

**Kaiserhof.** Der Kaiser hörte Dienstag Vormittag des Chefs des Militärcabinetts v. ... des Chefs des Admiralstabts der Marine v. ... Nachmittags nahm Se. Majestät militärische ... entgegen. — Die Kaiserin machte am Dienstag von Holland einen Besuch im Potsdamer ... Die Königin verließ dem Staatssekretär ... das Großkreuz des Niederländischen Löwen-

**Salonwagen.** Der Eisenbahn-Salonwagen für die Fürsten Bismarck wird jetzt abgetheilt. Die Theile des Wagens, wie z. B. das ... werden dem Schönhausener Bismarck-

**Prozess gegen die „Harmlosen“** erklärte ... am Dienstag der Oberstaatsanwalt ... den Gesichtspunkt des Falschspielens kein Ge-

**Zu Beginn** kam es zu einem Wort-

**der Angelegenheit** v. Manteuffel, die Vexierer

**der Sache** für notwendig erachte. Der

**der Spielerangelegenheit** möglichst scharf

und schroff vorzugehen; es sei auch schon festgestellt, daß Falschspiel getrieben worden sei. — Kriminalkommissar v. Manteuffel giebt auf eine Frage des Verteidigers zu, daß er sich mit Hypnotisiren beschäftigt habe, verwahrt sich aber dagegen, dem Zeugen etwas eingelüftet zu haben. Weiter erklärt v. M., er habe dem Zeugen vierzehn Tage vor der Verhandlung die Verteidigungsschrift zugestellt; weil er wußte, daß Graf Königsmark sich dafür interessirt, und um weitere Aufschlüsse zu erlangen. Es folgte der Zeuge Oberfellner Schneider, der mittheilte, daß er die im Club an einem Tage verlorenen oder gewonnenen Summen auf 20- bis 30000 Mk. schätze. Mehrere Herren, z. B. v. Köderitz, seien infolge des Spiels zu Grunde gegangen und müßten ihren Abschied nehmen. Nach seiner Meinung bestand die Gesellschaft aus mehreren Hundert Personen „aus allen Provinzen und allen Regimentern“, von denen etwa 25 Personen an den einzelnen Abenden erschienen. Nach der Meinung des Zeugen hat v. Kaiser in jener Zeit recht viel Pech gehabt, er hat sich überhaupt manche Woche im Viktoria-Hotel gar nicht sehen lassen. Nächster Zeuge war der frühere Hauswirth v. Kröchers. Zeuge ist J. J. von dem Angeklagten verklagt worden, weil er es nicht leiden wollte, daß sich Sona Kuffinger, die Geliebte v. Kröchers, die sich einmal für eine „Baronin“, später für die Wirtschaftlerin ausgab, in seinem Hause verweilte. Die Ausstattung der Wohnung v. K.'s schätzte Zeuge für sehr elegant; in den 6 Zimmern waren 60 elektrische Glühlampen eingerichtet, die Kronen können mehrere tausend Mark gelostet haben. Hierauf gab ein Wirth v. Kaisers

diesem das Zeugniß eines sehr sparsamen und ordnungsliebenden Mannes, der gar keine Ansprüche gehabt und sich sogar stets die Siesel selbst gepugt habe. — Der Wächter des Minerva-Hotels bekundete alsdann: In der Zeit vom 1. bis 19. September haben die Herren einschließlich der 600 Mk. Miete eine Rechnung von rund 16000 Mk. gemacht. Nunmehr kam es zu einer neuen Auseinandersetzung über die Verteidigungsschrift. Dabei betonte v. Manteuffel, daß ihm das fragliche Exemplar der Schrift ganz außerhalb der Akten rein privatim überlassen worden sei. Der nächste Zeuge v. Zachewski meldete, daß er im Ganzen 10- bis 12000 Mk. verloren habe. Verdächtiges habe er nicht bemerkt. Im weiteren Verlaufe der Verhandlung gab, wie oben schon erwähnt, der Oberstaatsanwalt kund, daß er auf den Gesichtspunkt des Falschspielens, d. h. des Betruges, kein Gewicht mehr lege. Nach einer lebhaften Szene, wobei es sich darum handelte, ob ein Zeuge Namens Montaldi von v. Kaiser oder v. Kröchers über die Grenze geschafft worden ist oder nicht, und in der sich v. Manteuffel entschieden dagegen verwahrte, gegen besseres Wissen einen falschen Bericht an den Untersuchungsrichter geschickt zu haben, trat Vertagung ein.

**Oesterreich-Ungarn.** Obgleich es noch gar nicht feststeht, daß die Deutschen Oesterreichs unter dem neuen Ministerium Clary auch wirklich in den Besitz der ihnen gebührenden Rechte eintreten werden, gährt es unter den Tschechen doch schon gewaltig. Die Partei als solche vermag nicht viel auszurichten, deshalb lassen die einzelnen Tschechen ihrem Unmuth um so mehr die Zügel schießen.

Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32-35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

### Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 14. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Freitag, den 13. Oktober d. J., Nachmittags 1/2 7 Uhr

### öffentl. Stadtgemeinderathssitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathhause aus.

Wilsdruff, den 11. Oktober 1899.

**Der Bürgermeister.**

Bursian.